

ARBEITSGEMEINSCHAFT FORTBILDUNG FUER APOTHEKENMITARBEITENDE

agfam

Statuten des Vereins

I. Namen:

Art. 1: Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für Fortbildung" genannt agfam, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8000 Zürich. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. Vereinszweck:

Art. 2: Die agfam setzt sich zum Ziel, die fachliche Aus- und Fortbildung von Apothekenmitarbeitenden zu fördern, die Freude und das Verständnis für den Beruf zu pflegen.
Im Sinne einer Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit können auch Personen, die in einer Berufsgruppe des Gesundheitswesens tätig sind, geschult werden.

III. Mitgliedschaft:

Art. 3: Mitglieder der agfam können Apothekenmitarbeitende sein. Als solche gelten Apotheker und Apothekerinnen, Pharmaassistenten und Pharmaassistentinnen, Drogisten und Drogistinnen.

Aufnahme neuer Mitglieder:

Art. 4: Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Gesuchsteller das Recht, an der nächsten Vereinsversammlung zu rekurrieren.

Teilnahme an den Kursen der agfam:

Art. 5: Alle Personen, die in einer Berufsgruppe des Gesundheitswesens tätig sind, haben die Möglichkeit, agfam Kurse zu besuchen

Mitgliederbeitrag:

Art. 6: Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

IV. Vereinsvermögen:

Art. 7: Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Vereinsjahr:

Art. 8: Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Vereinsorgane:

Art. 9: Die Organe des Vereins sind:

- A die Vereinsversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

A Die Vereinsversammlung

Art. 10: Es findet jährlich eine Vereinsversammlung im Frühjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand 30 Tage vor der Versammlung.

Art. 11: Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Das Mitglied kann sich an der Vereinsversammlung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der jeweiligen Apotheke vertreten lassen.

Art. 12: Der Vereinsversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
2. Die Abnahme des Vorstandberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie die Déchargeerteilung gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
3. Die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
4. Die Behandlung schriftlich formulierter und begründeter Anträge, Beschwerden und Rekurse zu den statutarischen Geschäften des Vereins.
5. Die Statutenrevision.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens, wobei Art. 19, Abs. 2 vorbehalten bleibt.

Art. 13: Die Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 14: Die Vereinsversammlung entscheidet in offener Abstimmung. Entscheidend ist das absolute Mehr.

B Der Vorstand

Art. 15: Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern:

1. Präsident/ -in
2. Vier bis neun Mitglieder

In den Vorstand können Mitglieder des Vereins sowie höchstens zwei Nicht-*agfam*-Mitglieder gewählt werden. Letztere können nur Vorstandsmitglieder werden, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis mit *agfam* stehen.

Abgesehen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung geschieht mindestens 7 Tage im Voraus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand führt und kontrolliert alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung gehören.

Art. 16: Delegation und Zeichnungsrecht

Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident und die oder der Finanzverantwortliche zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung zeichnen ebenfalls zu zweien, ab einer Verpflichtung von CHF 20'000 je ausschliesslich Präsident, der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident und der oder dem Finanzverantwortlichen.

Der Vorstand delegiert einzelne oder alle operativen Aufgaben und Funktionen an eine Geschäftsleitung und/oder an Mitarbeitende. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsleitung nimmt an der Mitgliederversammlung teil.

C Die Revisionsstelle

Art. 18: Die Generalversammlung wählt eine unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle, (Treuhandbüro oder Revisionsgesellschaft), welche die Jahresrechnung prüft und der Vereinsversammlung Bericht erstattet. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

VII. Schlussbestimmung:

Art. 19: Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung der 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung ist ein allfälliges Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung zuzuwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Statuten treten gemäss Vereinsbeschluss vom 20. März 2024 sofort in Kraft.